

Großherzoglich Hessische Zeitung.

N^o. 131.

Darmstadt. Samstag, den 15. Mai

1841.

Darmstadt, den 14. Mai.

Er. Königl. Hoh. der Großherzog haben heute dem kais. russ. außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am großherzogl. Hofe, Grafen Medem, eine Audienz zu ertheilen und aus dessen Händen die amtlichen Mittheilungen seines allerhöchsten Hofes bezüglich der Vermählung Sr. Kais. Hoh. des Großfürsten Thronfolgers von Rußland mit Ihre Kais. Hoh. der Großfürstin Maria Alexandrowna entgegenzunehmen geruht.

Auch geruhten Sr. Königliche Heheit dem kais. russischen General Varen Megendorff heute die Abschiedsaudienz zu ertheilen. Sr. Königliche Heheit haben demselben das Großkreuz des Ludewigsordens zu verleihen geruht.

Deutsche Bundesstaaten.

Wien, 8. Mai. Heute war große Musterung unserer Besatzung auf dem Glacis vor dem Burgberge, zu Ehren des hier durchreisenden ältesten russischen General-Feldmarschalls Fürsten v. Wittgenstein. Die Truppen rückten in möglichster Vollständigkeit aus, und es war neben den Fußbattorien auch die fahrende Artillerie mit ihrem Casakartregeschütze zugegen. In Abwesenheit des Commandirenden in Wien, Frenn. v. Wimpfen, besichtigte die Truppen dessen Stellvertreter, Prinz Wala.

Berlin, 12. Mai. S. H. der Erbgroßherzog von Medlenburg-Schwedt ist aus Italien hier eingetroffen. (Pr. St.-Z.) Hannover, 10. Mai. Der König hat die Dimission des General-Lieutenants Hartmann nicht angenommen, vielmehr in einer sehr baldreichen Zuschrift dem Gen.-Lieut. Hartmann zu erkennen gegeben, er könne einen so ausgezeichneten Officier in seiner Armee nicht entbehren. (S. C.)

Karlsruhe, 13. Mai. Folgendes ist der wörtliche Inhalt der in der Verlaubbungsache von der zweiten Kammer in der Sitzung vom 7. Mai beschlossenen Zuschrift an das Gr. Staatsministerium: „Die zweite Kammer der Ständeversammlung an großherzogliches Staatsministerium. Wir haben die Ehre, dem großherzoglichen Staatsministerium auf die in der Kammer gemachte Eröffnung, daß dem Abg. Aschbach und dem zum Abgeordneten neu gewählten Oberhofgerichtsrath Peter der Urlaub von ihren Staatsdiensten zum Besuche des Landtags verlag und bereits die Vornahme neuer Wahlen angeordnet worden sey, Folgendes in Gemäßheit heute von der zweiten Kammer gefaßten einmüthigen Beschlusses vorzutragen: Die Verfassungsurkunde gestattet die Wahl von Staatsdienern zu Abgeordneten, ohne andere Beschränkung, als welche der §. 37 festsetzt. Auch fordert weder die Verfassungsurkunde noch das Staatsdiener-Edict von 1819, daß der zum Abgeordneten gewählte Staatsdiener zur Annahme der Wahl eine Ermächtigung von Seiten der Regierung bedürfe. Eine solche Ermächtigung läge übrigens in Bezug auf Aschbach, der auf den Grund seiner im Jahr 1835 erfolgten neuen Wahl seither schon drei Landtage besucht, überdies vor. — Die Erlaubniß, den eventuellen Dienstposten zum Besuche des Landtags zu verlassen, kann aber demjenigen Staatsdiener, der gültig gewählt wurde, und die Wahl gültig angenommen hat, nicht verlag werden, da nach §. 42 der Verfassungsurkunde S. Königl. Hoh. Selbst alle verfassungsmäßig anerkannten Abgeordneten zum Landtag einberufen, eben damit also auch denjenigen Abgeordneten, die zugleich andere Staatsdienste haben, von diesen letztern Stellen notwendig den Urlaub ertheilt, — da ferner die Verfassung nicht gestattet, einen Abgeordneten wegen zufälliger Hinderung am Besuche des Landtags seiner Abgeordnetenstelle verlag zu erklären, und eine neue Wahl vorzu-

nehmen, die Urlaubsverweigerung also, wie die großh. Regierung bei der diesfälligen Verhandlung von 1820 selbst anerkannte, eine mangelhafte Vertretung der Wahlbezirke zur Folge hätte, und eben darum die Zulässigkeit solcher Urlaubsverweigerungen nicht in der Absicht der Verfassung liegen kann, indem ja die Kammer dadurch möglicherweise auf eine, zu gültigen Beschlüssen nicht mehr hinreichende Anzahl von Mitgliedern herabgesetzt oder ihre Wirksamkeit in anderer Weise untergraben werden könnte. Aus diesen und aus den weiteren, im Commissionsberichte sowie in der Discussion vorgetragenen Gründen kann die Kammer das Recht der Regierung, einen zum Abgeordneten gewählten Staatsdiener durch Urlaubsverweigerung vom Besuche des Landtags auszuschließen, nicht anerkennen, sie muß vielmehr, so lange nicht die Streitfrage im verfassungsmäßigen Wege anders entschieden ist, an dem bisherigen Zustande festhalten, und ersucht daher das großh. Staatsministerium: 1) die Hindernisse zu beseitigen, welche dem Eintritte der beiden Abgeordneten Aschbach von Freiburg und Peter von Mannheim entgegenstehen; 2) die bereits angeordneten neuen Wahlen im 4. und 16. Amtsbezirk einzustellen, und 3) die Acten über die Wahl des Oberhofgerichtsraths Peter im 16. Amtsbezirk der Kammer zur Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl vorzulegen. Karlsruhe, den 7. Mai 1841.“ (Bad. Bl.)

Der Glaube an eine etwaige Auflösung der Kammer hat sich verloren; die Regierung ihrerseits scheint eine solche Maßregel in keiner Weise zu beabsichtigen. Ein Theil der Kammer soll, wie man sagt, eine Vertagung auf einige Monate, oder vielmehr eine Vertheilung wünschen, welche letztere vom Präsidium auszugehen hätte, und während deren bloß die eigentlichen Kammerthesen ausgelegt bleiben, die Commissionsarbeiten aber ihren Gang fortgehen würden. Auch spricht man von Vermittelungsschritten, welche bei den H. H. Aschbach und Peter von Seiten parlamentarischer Collegen gethan werden seyen, um sie zur Abdication (von der Deputirtenstelle) zu vermögen. Von Einberufung derselben in die Kammer scheint nicht die Rede zu seyn. (Ddd. 3.)

Schweiz.

Aargau. Sitzung des gr. Raths am 11. Mai. Die Beschlüsse der Commission in der Klosterangelegenheit bestehen in folgenden Anträgen: „Der Stand Aargau, je mehr er das Taglagersconclufum vom 2. April geprüft und erwogen habe, finde darin keinen bestimmten Haltspunct, um der an ihn ergangenen Einladung nachzukommen, vielmehr müsse er sich fortwährend noch von der Rechtmäßigkeit seines Klosteraufhebungsbeschlusses, den er in Handhabung eines unveräußerlichen Hoheitsrechtes gefaßt habe, überzeugt halten. Er hoffe auch, daß die hohen Stände, welche seiner Zeit den Gesandten auf die außerordentliche Taglagers ihre Instruktion ertheilt hatten, noch ehe sie die Rechtfertigung Aargaus vernommen, nunmehr selbst vor dem erwähnten Beschlusse zurückkommen werden. Sollen die h. Stände aber dennoch auf demselben beharren wollen, so sey auch Aargau bereit, wie es dies schon so oft gethan, den Bundesbrüdern ein Zeichen seiner freundlichen Gemüthungen zu geben, und erbitte sich demnach den Conventualinnen von Fahr, M. Krönung und Gnadenhal soll die Rückkehr in ihre klostertlichen Räumlichkeiten gestattet werden, jedoch unter dem Vorbehalte des dem Staate zustehenden Reformrechtes. Diejenigen unter denselben, welche nicht freiwillig in ihre früheren Verhältnisse eintreten wollen, sollen besagt seyn, ihre Pensionen außer den Klostermauern zu genießen. Sollte aber dieses Zugeständniß den h. Ständen